

06.12.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW)

A Problem

Starke und zukunftsfähige Städte und Gemeinden sind der Rückhalt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für wirtschaftliches Wachstum. Eine der Grundvoraussetzungen ist dabei eine zukunftsfähige kommunale Selbstverwaltung, die ihren Ausgangspunkt in der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände findet.

Im Jahr 2019 belief sich der bundesweite Finanzierungssaldo der Gemeinden und Gemeindeverbände auf rund + 8,57 Milliarden Euro. Seitdem verschlechtert sich dieser kontinuierlich: In 2020 - das erste Jahr der Corona-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland - betrug der Finanzierungssaldo aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland noch + 5,52 Milliarden Euro, 2021 reduzierte sich dieser weiter auf 4,57 Milliarden Euro. 2022 belief sich der Finanzierungssaldo der Gemeinden und Gemeindeverbände bundesweit auf rund + 3,93 Milliarden Euro.

Die Jahre seit 2020 sind von erheblichen finanziellen Unsicherheiten für die Gemeinden und Gemeindeverbände geprägt: Neben den Corona-Jahren 2020 bis in das Jahr 2022 hinein prägen derzeit insbesondere die Auswirkungen des Angriffes Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022, die Entwicklung der Inflation und die Bekämpfung derselben durch die Europäische Zentralbank, die Umsetzung von verschiedenen Gesetzen zur Entlastung von Unternehmen und Bevölkerung durch die Bundesebene, der Tarifabschluss der Kommunen und des Bundes für die Tarifbeschäftigten sowie die zunehmende, dauerhafte Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden die kommunalen Haushaltslagen. Mit Blick nach vorne besorgt - auch für die kommunalen Haushaltslagen - die weitere wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und die weitere Entwicklung auf der Aufwands- bzw. Auszahlungsseite für bundesrechtliche Leistungsgesetze. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Entwicklungen in der Eingliederungshilfe hingewiesen, die im Wege der Landschaftsverbandsumlage über die kreisfreien Städte und Kreise, die wiederum ihren Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umlegen, die kommunalen Haushalte insgesamt zunehmend belasten.

Zugleich stehen die Kommunen vor immensen Zukunftsaufgaben: die Herstellung der Gebäudeenergieeffizienz im kommunalen, öffentlichen Gebäudebestand, die Umsetzung der (noch auf Bundesebene zu beschließenden) kommunalen Wärmeplanung, die Umsetzung des Rechtsanspruches auf den Ganztag, die Klimaanpassungsmaßnahmen und -schutzmaßnahmen, die weitere Digitalisierung der Verwaltung und vieles mehr.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen absichern zu können, bedarf es Änderungen am kommunalen Haushaltsrecht: Im Zuge der Umsetzung der Haushaltsplanungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich retrospektiv gezeigt, dass sich der Vollzug der Haushalte im Ist wesentlich besser darstellt als im Vorhinein geplant. In Verbindung mit der prognostischen Unsicherheit - die sich im Hinblick auf die Zukunft immer ergibt, sich aber vor dem Hintergrund der Verwerfungen in der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und der absehbaren Entwicklung der kommunalen Sozialhaushalte besonders darstellt - bedarf es Änderungen, die das zu planende Haushaltsjahr stärker als bisher fokussiert und damit die Kammereien im Haushaltsvollzug stärkt.

B Lösung

Mit dem vorliegenden „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) werden in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr, in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts notwendige Änderungen auf den Gebieten des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrecht umgesetzt.

Das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet Ergänzungen oder Anpassungen bestehender Regelungen zur Darstellung des Haushaltsausgleiches im Plan sowie im Jahresabschluss und schafft ein klares Ausgleichssystem. Des Weiteren werden Änderungen an der Ausgleichsrücklage als gesonderten Posten innerhalb des bilanziellen Eigenkapitals und zur Haushaltssicherungspflicht vorgenommen. Der Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres oder wenigstens in einem mittelfristigen Zeitraum ist Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die nach § 75 Absatz 1 Satz 1 bestehende Pflicht der Gemeinden, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die sich aus dem § 75 Absatz 6 ergebende Pflicht der Gemeinde zur Sicherstellung ihrer Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist neben dem Haushaltsausgleich ein weiteres Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bezieht sich der Haushaltsausgleich auf den Ergebnis- und nicht auf den Finanzhaushalt, so dass die Verpflichtung der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit in § 89 Absatz 1 separat und konkretisierend geregelt worden ist.

Im Rahmen der Tatbestände, die die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auslösen, wird eine bisher bestehende Regelungslücke für die Kommunen geschlossen, die in ihrer Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen. Mit der angepassten Regelung in § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 können die betroffenen Kommunen in eine aufsichtlich-begleitete Haushaltswirtschaft überführt werden, so dass die Haushaltssicherungskonzepte, sofern diese die Bedingungen im Hinblick auf den Haushaltsausgleich erfüllen, einer Genehmigung zugeführt werden können. Zugleich haben diese Kommunen zusätzlich und nachrichtlich zum Haushaltssicherungskonzept der Aufsichtsbehörde ein Zukunftskonzept vorzulegen, aus dem ersichtlich wird, wie ein nachhaltiger Wiederaufbau des

Eigenkapitals erfolgen soll. Dieses Zukunftskonzept unterliegt nicht dem Genehmigungserfordernis der Aufsichtsbehörde.

In § 89 wird klargestellt, dass spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bereinigung durchzuführen ist, um sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht für Investitionen oder zur Finanzierung von Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. Des Weiteren wird – neu – geregelt, dass, wenn Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde kann sich in diesem Zusammenhang auch die Einzelgenehmigung von Krediten zur Liquiditätssicherung vorbehalten. Ferner sieht § 89 Absatz 4 neu vor, dass die von einer Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen. Die Regelung dient der Verhinderung einer Wiederverschuldung einer Gemeinde über Kredite zur Liquiditätssicherung.

Darüber hinaus werden mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts der Kommunen sowie für (rechtlich unselbstständige) Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen: Diese sollen zur Entlastung von Bürokratie an die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften angepasst werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz stärkt die nachhaltige Finanzwirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände und ist Bedingung für die nach § 75 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Pflicht, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert werden kann. Die sich aus dem § 75 Absatz 6 ergebende Pflicht der Gemeinde zur Sicherstellung ihrer Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist neben dem Haushaltsausgleich ein weiteres Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Bei allen Stufen des neu geregelten Ausgleichssystems für den Haushaltsausgleich im Plan und in der Rechnung liegt ein gesetzmäßiger Haushaltsplan vor, wenn die jeweiligen haushaltsrechtlichen Anforderungen eingehalten sind. Die Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage soll in der Zukunft nur noch nachrangig erfolgen: Durch das Genehmigungserfordernis bei Verringerung der allgemeinen Rücklage kann die Aufsichtsbehörde zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung auf der Grundlage von § 75 die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verlangen.

Durch klarstellende – und neue – Regelungen im Hinblick auf die Aufnahme und Verwendung von Krediten zur Liquiditätssicherung wird der Wiederverschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände begegnet.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Aufgrund der mit dem Gesetz intendierten Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der Daseinsvorsorge und lokale Taktgeber im Bereich Infrastruktur, Klimaschutz, Bildung und Digitalisierung wird eine nachhaltige Entwicklung – auch eine nachhaltige Finanzwirtschaft – insgesamt begünstigt.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Die Wirkungen treten unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit und ohne Behinderung sind nicht zu erwarten.

K Befristung

Die vorgesehenen Änderungen des kommunalhaushaltsrechtlichen und kommunalwirtschaftsrechtlichen Rahmens dienen einer dauerhaften Verbesserung der kommunalen Aufgabewahrnehmung. Eine Befristung ist daher nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanage- ments im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nord- rhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW)

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind.“

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 75

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

- b) In Absatz 2 wird Satz 4 aufgehoben.
- (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).
- c) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden.“
- (3) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
- (4) Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „gem. § 95 Abs. 3“ durch die Wörter „nach § 95 Absatz 5“ und jeweils das Wort „Fehlbetrag“ durch das Wort „Jahresfehlbetrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „wieder herzustellen“ durch das Wort „wiederherstellen“ ersetzt.

(5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§123 und 124 gelten sinngemäß.

(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

f) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.“

(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht ist.

2. § 76 wird wie folgt geändert:

§ 76 Haushaltssicherungskonzept

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „wieder hergestellt“ durch das Wort „wiederhergestellt“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „eines Haushaltsjahres“ durch die Wörter „des Planjahres“ ersetzt.

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.“

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 95 Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 95 Absatz 5“ ersetzt.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

(2) Das Haushalts sicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

„Zusätzlich ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 dem Haushaltssicherungskonzept nachrichtlich ein Zukunftskonzept beizufügen, in dem die Gemeinde Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals darlegt.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.“

§ 78 Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans

- a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
- b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
- c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
- d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

3. In § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausgleichsrücklage“ die Wörter „, des Vortrages eines Jahresfehlbetrages“ eingefügt.

- 2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
- 3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
- 4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
- 5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

4. § 79 wird wie folgt geändert:

§ 79 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden. Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahres-

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Bediensteten ist Anlage des Haushaltsplans.

fehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 ist zu beachten. Bei einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage ist § 75 Absatz 4 und § 76 zu beachten. Für die Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss des Planjahres gilt § 95.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

5. § 81 wird wie folgt geändert:

§ 81 Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,“

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit
 - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder
 - b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen

- | | |
|---|---|
| <p>bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „oder Investitionsfördermaßnahmen“ eingefügt.</p> | <p>in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,</p> |
| <p>3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.</p> | |
| <p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p> | <p>Dies gilt nicht für überplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.</p> |
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„(3) Absatz 2 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung auf</p> | <p>(3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. geringfügige Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, 2. Umschuldung von Krediten und 3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben. <p>Für Verwaltungsvorfälle nach Satz 1 Nummer 1 kann der Rat eine Wesentlichkeitsschwelle festlegen.“</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, 2. Umschuldung von Krediten für Investitionen. |
| <p>c) Absatz 5 wird aufgehoben.</p> | <p>(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmerers oder des Bürgermeisters aufheben.</p> <p>(5) Im Zuge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie findet im Haushaltsjahr 2020 Absatz 4 keine Anwendung.</p> |

6. § 82 wird wie folgt geändert:

§ 82

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen.“

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ sowie die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
- (3) Ist im Fall des § 76 Abs. 1 die Haushaltsatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres - bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:
1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegt werden.
 2. Der in Absatz 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.

7. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden, bedarf es dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 75 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 nicht gesichert erscheint.“

8. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „und Investitionsfördermaßnahmen“ eingefügt.

§ 84

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 85

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre kann bestimmt werden, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten.“

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

9. § 86 wird wie folgt geändert:

§ 86 Kredite

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.“

(1) Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), wenn

1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt worden sind, wobei die

(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

- Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden kann, oder
2. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 vorbehalten hat.“

(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

10. § 89 wird wie folgt geändert:

§ 89 Liquidität

- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Rahmen des Jahresabschlusses ist durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. § 86 Absatz 2 gilt entsprechend.“

(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so bedarf der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.“

11. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er

§ 95 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.

(3) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Am Schluss des Anhangs sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Eigenkapitalspiegel,
4. ein Verbindlichkeitspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) § 80 Absatz 1 gilt sinngemäß. § 80 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleitet. § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

(3) Am Schluss des Anhangs sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist,
4. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

§ 43 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Eigenkapitalspiegel,
4. ein Verbindlichkeitspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine

Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.

§ 96

Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

12. In § 96 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 80 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

(2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

13. § 97 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 97

Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen (§ 114) und organisatorisch verselbstständigte

Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

„(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nummer 3 sind § 75 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 und 7, die §§ 84 bis 90, § 92 Absatz 3 und die §§ 93, 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.“

(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 84 bis 90, des § 92 Abs. 3 und 7 und der §§ 93, 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 101

Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Große und Mittlere kreisangehörige Städte können sich durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erfüllung dieser Pflicht einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung können einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten entsprechend. Für den Rechnungsprüfer gelten Absätze 2, 5 und 6 sowie §§ 102 bis 104, für den Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Absätze 2 und 6 sowie §§ 102 bis 104 mit Ausnahme von § 104 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Gemeinde bedienstet sein. Sie oder er muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen.

(4) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

(5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur durch Beschluss des Gemeinderats und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Kämmerer und zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 31 Absatz 1 und 2 stehen. Sofern von der Möglichkeit des § 102 Absatz 2 und 10, des § 103 Absatz 2 Satz 2 oder des § 103 Absatz 5 Gebrauch gemacht wird, erstreckt sich Satz 1 auch auf die jeweiligen Leitungen sowie auf die Bediensteten der Finanzbuchhaltung der dort genannten Sondervermögen, Eigenbetriebe oder Einrichtungen. Sie dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

14. In § 101 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „, des § 103 Absatz 2 Satz 2 oder des § 103 Absatz 5“ gestrichen.

15. § 102 wird wie folgt geändert:

§ 102

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichts geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In Fällen des Satzes 1 soll ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen, wenn diese oder dieser fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse oder Gesamtabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.“

(2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen. Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.

(3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(4) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(5) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, dass den mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach der Bestätigung vorgelegt werden. Sie haben den Beauftragten zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gemeinde sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.

(7) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. § 321 und § 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, gelten entsprechend.“

(8) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(9) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben.

(10) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung, § 101 Absatz 6 ist zu beachten.

(11) Sofern ein Gesamtabchluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung.

16. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe

(1) Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe richtet sich nach § 114.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Einrichtungen, die nach § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

§ 103 Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und den Lagebericht ist der Jahresabschluss und der Lagebericht zu prüfen (Jahresabschlussprüfung).

(2) Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu

auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung nach Absatz 1 beauftragt werden.

(3) § 101 Absatz 6 ist zu beachten.“

(3) Für die Prüfung nach Absatz 1 gilt § 102 entsprechend. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Betrieb.

(4) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist ferner darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden, § 101 Absatz 6 ist zu beachten.

§ 105 Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

(2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Absatz 2) eingehalten worden sind und
2. die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auch auf vergleichender Grundlage geschehen. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen sowie, wenn eine Befreiung für die Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes vorliegen, der Beteiligungsbericht und Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung aus der Aufgabewahrnehmung nach § 103 zu berücksichtigen.

(4) Die überörtliche Prüfung soll in jeder Gemeinde alle fünf Jahre unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresabschlüsse und Lageberichte, Gesamtabchlüsse und Gesamtlageberichte, Beteiligungsberichte sowie Jahresabschlüssen der Sondervermögen, Treuhandvermögen, Unternehmen und Beteiligungen stattfinden.

(5) Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfungsberichts

1. der geprüften Gemeinde,
 2. den Aufsichtsbehörden und
 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist,
- mit.

(6) Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.

(7) Der Rat beschließt über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung innerhalb einer dafür bestimmten Frist, das Ergebnis aus der

Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden.

(8) Die Gemeindeprüfungsanstalt soll Gemeinden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Antrag in Fragen

1. der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung und
3. solchen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von baulichen Maßnahmen zusammenhängen,

beraten. Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten.

17. In § 105 Absatz 9 werden die Wörter „§ 92 Absatz 3 oder nach“ sowie die Wörter „, § 103 Absatz 1“ gestrichen.

(9) Werden Prüfungsaufgaben nach § 92 Absatz 3 oder nach § 102 Absatz 1, § 103 Absatz 1 durch die Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt, dürfen die mit diesen Aufgaben befassten Prüfer nicht gleichzeitig in diesen Gemeinden die überörtliche Prüfung nach Absatz 3 oder Beratungstätigkeiten nach Absatz 8 wahrnehmen. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat insofern ein geeignetes Rotationsverfahren zur Anwendung zu bringen.

18. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Absatz 1) die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107a Absatz 1 gegeben ist,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Absatz 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der

§ 108

Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107 a Abs. 1 gegeben ist,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,

- Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,
9. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde oder des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist.
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,
9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

In Fällen des Satzes 1 Nummer 9 darf die Gemeinde für diese Unternehmen zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten nach § 87 leisten. Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3 und 5 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

- 10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muß sie darauf hinwirken, daß

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offen-

- a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
- b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der

legungspflichtigen öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden; sofern ein Lagebericht nach Nummer 2 zu erstellen ist, erstreckt sich dieses auch auf den Lagebericht,“

Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,

bbb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. in dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,
3. in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach Nummer 2 darauf eingegangen wird, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird, und“

2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(5) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
 - a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und
2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(6) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

- a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer

Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

- b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a) gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(7) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 114 Eigenbetriebe

19. In § 114 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und geprüft.“ ersetzt.

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsleitung ausreichende Selbständigkeit der Entscheidung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Betriebsausschuss übertragen werden.

(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder muß in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Betriebsausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.

20. § 114a Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

§ 114 a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. §108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,
2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung,
7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat

angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

„(10) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.“

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 77, § 84 sowie die Bestimmungen des 13. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

21. § 115 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 115 Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

- a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,
- e) den Abschluß von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,
- f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,
- g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund

die Frist verkürzen, verlängern oder ergänzende Unterlagen verlangen.

„(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Absatz 5 oder § 111 Absatz 2 zu fassen ist.“

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.

22. § 116 wird wie folgt geändert:

§ 116 Gesamtabschluss

(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. § 95 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtabchluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang,
4. der Kapitalflussrechnung und
5. dem Eigenkapitalspiegel.

Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

(3) Zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(4) Auf den Gesamtabchluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt oder im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gemeindlichen Jahresabschluss entsprechend anzuwenden.

(5) Hat sich die Zusammensetzung der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche gemäß Absatz 3 im Laufe des Haushaltsjahres wesentlich geändert, so sind in den Gesamtabschluss Angaben aufzunehmen, die es

ermöglichen, die aufeinanderfolgenden Gesamtabschlüsse sinnvoll zu vergleichen.

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „, Lageberichte“ durch die Wörter „einschließlich etwaig erstellter Lageberichte“ ersetzt.

(6) Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach Absatz 3 haben der Gemeinde ihre Jahresabschlüsse, Lageberichte, und wenn eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, die Prüfungsberichte sowie, wenn ein Zwischenabschluss aufzustellen ist, einen auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellten Abschluss unverzüglich einzureichen. Die Gemeinde kann von jedem verselbständigten Aufgabenbereich nach Absatz 3 alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes erfordert.

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

(7) Am Schluss des Gesamtanhangs sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

- c) Absatz 8 wird Absatz 7.

(8) Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen, § 95 Absatz 5 findet für deren Aufstellung entsprechende Anwendung.

- d) Absatz 9 wird Absatz 8 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss; § 96 Absatz 1 Satz 1, 3 und 6 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“

(9) Für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes gilt § 59 Absatz 3 entsprechend. Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss, § 96 Absatz 1 Sätze 1, 4 und 7 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2 **Änderung der Kreisordnung für das** **Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „einschließlich aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragener Jahresfehlbeträge, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen,“ eingefügt.

Kreisordnung (KrO NRW) **für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 56 **Kreisumlage**

(1) Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Ist die Haushaltssatzung des Kreises bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Kreisumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Kreisumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des für das Haushaltsjahr bereits festgesetzten

Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(4) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Kreises zustatten kommen, so muß der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Soweit es sich um Einrichtungen des Kreises handelt, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem öffentlichen Schienenverkehr dienen, kann der Kreistag von einem Beschluß nach Satz 1 absehen; Absatz 1 bleibt unberührt. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

(5) Nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe wahr, so hat er bei der Kreisumlage für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Aufwendungen festzusetzen; dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Kreis durch Einrichtungen der Jugendhilfe für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

(6) Der Kreis kann den infolge der Mitgliedschaft in einem Zweckverband auf Grund Regionalisierungsgesetzes NW, in einem Verkehrsverbund oder in einer Verkehrsgemeinschaft von ihm aufzubringenden Umlagebetrag in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegen.

2. § 56a wird wie folgt gefasst:

**„§ 56a
Ausgleichsrücklage**

§ 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

**§ 56a
Ausgleichsrücklage**

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des

Kreistages zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Kreises aufweist.

§ 56b Haushaltssicherungskonzept

(1) Der Kreis hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. § 76 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

3. In § 56b Absatz 2 werden die Wörter „oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor“ gestrichen.

(2) Ist der Kreis überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.

4. § 56c wird wie folgt gefasst:

„§ 56c Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 sowie § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

§ 56c Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 Absatz 1 und 2 sowie § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „einschließlich aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragener Jahresfehlbeträge, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen,“ eingefügt.

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

§ 22

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage). Ist die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Landschaftsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Landschaftsverbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des für das Haushaltsjahr bereits festgesetzten Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(4) § 55 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

2. § 23a wird wie folgt gefasst:

**„§ 23a
Ausgleichsrücklage**

§ 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

**§ 23a
Ausgleichsrücklage**

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist.

**§ 23b
Haushaltssicherungskonzept**

(1) Der Landschaftsverband hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. § 76 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

3. In § 23b Absatz 2 werden die Wörter „oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor“ gestrichen.

(2) Ist der Landschaftsverband überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.

4. § 23c wird wie folgt gefasst:

**„§ 23c
Sonderumlage**

„Der Landschaftsverband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des

**§ 23c
Sonderumlage**

Der Landschaftsverband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung zu bestimmen. Sie

Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 22 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a
Weiterentwicklung der kommunalen
Selbstverwaltung
(Experimentierklausel)**

Für die Landschaftsverbände findet § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)“.

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „einschließlich aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragener Jahresfehlbeträge, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen,“ eingefügt.

kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung sowie § 22 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

**Gesetz
über den Regionalverband Ruhr (RVRG)**

Inhaltsübersicht

§ 26 Übergangsregelungen

**§ 19
Finanzierung der Verbandsaufgaben**

(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Verbandsumlage). Er kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Empfänger von zweckgebundenen Zuweisungen aus dem

Gemeindefinanzierungsgesetz sein. Ist die Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Verbandsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Verbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des für das Haushaltsjahr bereits festgesetzten Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(4) Mit Ausnahme der Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 3 kann die Umlagepflicht durch die Verbandsordnung auf einen Höchstbetrag beschränkt, differenziert oder ausgeschlossen werden; dies gilt insbesondere für die Finanzierung der vom Verband übernommenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2. Handelt es sich um Einrichtungen des Verbandes, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelner Mitgliedskörperschaften zustatten kommen, so soll die Verbandsversammlung eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Mitgliedskörperschaften beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

3. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 20 Haushaltswirtschaft

(1) Auf die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen wurde.

„(2) § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Versammlungen zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist.

§ 20a Haushaltssicherungskonzept

(1) Der Verband hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. § 76 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

4. In § 20a Absatz 2 werden die Wörter „oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor“ gestrichen.

(2) Ist der Verband überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.

5. § 20b wird wie folgt gefasst:

**„§ 20b
Sonderumlage**

Der Verband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 19 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

**„§ 26a
Weiterentwicklung der kommunalen
Selbstverwaltung
(Experimentierklausel)**

Für den Verband findet § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“

**Artikel 5
Änderung des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 20b
Sonderumlage**

Der Verband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

**Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

§ 19 Verbandsumlage

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „einschließlich aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragener Jahresfehlbeträge, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen,“ eingefügt.

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder kann durch die Verbandssatzung auf einen Höchstbetrag beschränkt oder ausgeschlossen werden; dies gilt nicht bei Sparkassenzweckverbänden. Die Umlage soll in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist. Soweit die Umlage nach der Steuerkraft bemessen wird, gelten die Vorschriften über die Kreisumlage, bei Zweckverbänden, denen als kommunale Körperschaften nur Landschaftsverbände angehören, die Vorschriften über die Landschaftsverbandsumlage entsprechend.

(2) Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Zweckverband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts erheben. Das Recht zur Erhebung von Steuern steht ihm nicht zu.

2. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a Ausgleichsrücklage

§ 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

§ 19a

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Artikel 6

Änderung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Der Rat bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschlussgründe nach § 31 GO NRW vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolge. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen.

„Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest und erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16.“

(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

(5) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest; er erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 dieser Verordnung und schlägt der Gemeindeprüfungsanstalt eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss vor. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebssatzung kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

(6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung.

(7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 sinngemäß.

§ 9

Vermögen des Eigenbetriebs

2. In § 9 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 103 Absatz 2 GO NRW findet entsprechende Anwendung“ durch die Wörter „§ 21 findet entsprechende Anwendung.“ ersetzt.

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde sind deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen. Die Eröffnungsbilanz für den neu zu errichtenden Eigenbetrieb ist zu prüfen; § 103 Absatz 2 GO NRW findet entsprechende Anwendung.

(2) Das in der Betriebssatzung festzusetzende Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs darzustellen.

3. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 19

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen.

„(2) Über die Buchführung, das Inventar und die Aufbewahrung finden die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.“

(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Hierbei soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Steuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung geführt werden.

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Aufstellung des Jahresabschlusses
und Prüfung**

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus dieser Verordnung oder der Betriebssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. In den Fällen des Satzes 1 gilt § 102 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung beauftragt werden. Im Falle der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung gilt § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Anwendung des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu beauftragen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ferner darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen.

**§ 21
Jahresabschluss**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(4) Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung trägt der Eigenbetrieb.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

Anhang, Anlagenspiegel

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vom Eigenbetrieb für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung anzugeben sind. § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2 GO NRW gilt entsprechend. Ferner sind die in § 285 Nummer 9 Buchstaben b und c des Handelsgesetzbuches genannten Angaben über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses und die in § 285 Nummer 10 des Handelsgesetzbuches genannten Angaben für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

(2) In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darstellung

1. der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,

5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

6. § 25 wird aufgehoben.

§ 25 Lagebericht

(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(2) Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 103 Absatz 3 Satz 2 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Rechenschaft

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und den Lagebericht“ durch die Wörter „nach § 21“ ersetzt.

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach Absatz 2 an den Rat der Gemeinde weiterleitet.

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 21 sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung

(2) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 GO

nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seine Beratung einbeziehen.

(3) Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Sofern ein Lagebericht Gegenstand des Jahresabschlusses und seiner Prüfung ist, nimmt er diesen zur Kenntnis. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages.

(4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Satz 2 gilt entsprechend für einen Lagebericht nach Absatz 3 Satz 2.“

NRW in seine Beratung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts einbeziehen.

(3) Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.

(4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

8. In § 27 Satz 2 werden die Wörter „§§ 21 bis 23 sowie 25“ durch die Angabe „§§ 22 und 23“ ersetzt.

§ 27

Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe ist auch die Anwendung der Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen zulässig. Wird hiervon Gebrauch gemacht, gelten die § 19 Absatz 2 und §§ 21 bis 23 sowie 25 insoweit nicht. Des Weiteren ist dann der Erfolgsplan (§ 15) als Ergebnisplan nach § 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und der Vermögensplan (§ 16) als Finanzplan nach § 3 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen auszugestalten. In diesen Fällen ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nach § 18 in die in Satz 3 genannten Pläne einzubeziehen.

Artikel 7 **Änderung der Kommunalunternehmens-** **verordnung**

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (GV.NRW. S. 773), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Umwandlung eines Regiebetriebs in ein Kommunalunternehmen ist eine Eröffnungsbilanz nach den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, aufzustellen.“

Verordnung **über kommunale Unternehmen und** **Einrichtungen** **als Anstalt des öffentlichen Rechts** **(Kommunalunternehmensverordnung -** **KUV)**

§ 7 **Umwandlung von Regiebetrieben**

(1) Vor der Umwandlung eines Regiebetriebs in ein Kommunalunternehmen ist eine Eröffnungsbilanz gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen.

(2) Bei der Errichtung eines Kommunalunternehmens durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde sind deren Gegenstand und Wert in der Unternehmenssatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Aufstellung des Jahresabschlusses
und Prüfung**

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus dieser Verordnung oder aus der Unternehmenssatzung nach § 5 nichts anderes ergibt.

(2) Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Anwendung des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu beauftragen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ferner darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen.

(3) Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung trägt das Unternehmen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

**§ 22
Jahresabschluss**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (1. und 2. Abschn.) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

**§ 25
Anhang, Anlagenspiegel**

(1) § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 HGB finden keine Anwendung. Die in § 285 Nummern 9 Buchstaben b und c und 10 Handelsgesetzbuch genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats zu machen, die Angaben gemäß § 285 Nummer 9 Buchstaben b und c Handelsgesetzbuch jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt.

- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

(2) In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darstellung

1. der Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

4. § 26 wird aufgehoben.

§ 26 Lagebericht

Der Lagebericht muss die in § 289 Absatz 1 und 2 HGB genannten Sachverhalte behandeln. Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 27 Absatz 2 im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Rechenschaft“.**

**§ 27
Aufstellung, Behandlung und
Offenlegung
des Jahresabschlusses und des
Lageberichts**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und den Lagebericht“ durch die Wörter „nach § 22“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und den Lagebericht“ durch die Wörter „nach § 22“ ersetzt.

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 22 sind öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Kommunalunternehmen ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Artikel 8
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Für bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes beschlossene und veröffentlichte Haushaltssatzungen gilt das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht fort.

Begründung

Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW)

Allgemeiner Teil der Begründung

Starke und zukunftsfähige Städte und Gemeinden sind der Rückhalt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für wirtschaftliches Wachstum. Eine der Grundvoraussetzungen ist dabei eine zukunftsfähige kommunale Selbstverwaltung, die ihren Ausgangspunkt in der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände findet.

Im Jahr 2019 belief sich der bundesweite Finanzierungssaldo der Gemeinden und Gemeindeverbände auf rund + 8,57 Milliarden Euro. Seitdem verschlechtert sich dieser kontinuierlich: In 2020 - das erste Jahr der Corona-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland - betrug der Finanzierungssaldo aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland noch + 5,52 Milliarden Euro, 2021 reduzierte sich dieser weiter auf 4,57 Milliarden Euro. 2022 belief sich der Finanzierungssaldo der Gemeinden und Gemeindeverbände bundesweit auf rund + 3,93 Milliarden Euro¹.

Die Jahre seit 2020 sind von erheblichen finanziellen Unsicherheiten für die Gemeinden und Gemeindeverbände geprägt: Neben den Corona-Jahren 2020 bis in das Jahr 2022 hinein prägen derzeit insbesondere die Auswirkungen des Angriffes Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022, die Entwicklung der Inflation und die Bekämpfung derselben durch die Europäische Zentralbank, die Umsetzung von verschiedenen Gesetzen zur Entlastung von Unternehmen und Bevölkerung durch die Bundesebene, der Tarifaabschluss der Kommunen und des Bundes für die Tarifbeschäftigten sowie die zunehmende, dauerhafte Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden die kommunalen Haushaltslagen. Mit Blick nach vorne besorgt - auch für die kommunalen Haushaltslagen - die weitere wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und die weitere Entwicklung auf der Aufwands- bzw. Auszahlungsseite für bundesrechtliche Leistungsgesetze. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Entwicklungen in der Eingliederungshilfe hingewiesen, die im Wege der Landschaftsverbandsumlage über die kreisfreien Städte und Kreise, die wiederum ihren Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umlegen, die kommunalen Haushalte insgesamt zunehmend belasten.

Zugleich stehen die Kommunen vor immensen Zukunftsaufgaben: die Herstellung der Gebäudeenergieeffizienz im kommunalen, öffentlichen Gebäudebestand, die Umsetzung der (noch auf Bundesebene zu beschließenden) kommunalen Wärmeplanung, die Umsetzung des Rechtsanspruches auf den Ganzttag, die Klimaanpassungsmaßnahmen und -schutzmaßnahmen, die weitere Digitalisierung der Verwaltung und vieles mehr.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen absichern zu können, bedarf es Änderungen am kommunalen Haushaltsrecht: Im Zuge der Umsetzung der Haushaltsplanungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich retrospektiv gezeigt, dass sich der Vollzug der Haushalte im Ist wesentlich besser darstellt als im Vorhinein geplant. In Verbindung mit der prognostischen Unsicherheit - die sich im Hinblick auf die Zukunft immer ergibt, sich aber vor dem Hintergrund der Verwerfungen in der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung

¹ Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152502/umfrage/einnahmen-ausgaben-und-finanzierungssaldo-der-kommunen/>

und der absehbaren Entwicklung der kommunalen Sozialhaushalte besonders darstellt - bedarf es Änderungen, die das zu planende Haushaltsjahr stärker als bisher fokussiert und damit die Kämmereien im Haushaltsvollzug stärkt.

Zugleich sollen mit dem Gesetzentwurf die Kommunen im Hinblick auf bestehende Bürokratie entlastet werden. Des Weiteren beinhaltet der Gesetzentwurf die Änderung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine zu schaffende Lösung für den Bestand an kommunalen Liquiditätskrediten.

Besonderer Teil der Begründung

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu § 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

§ 75 enthält die allgemeinen Haushaltsgrundsätze. In § 75 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der die Vorschrift beinhaltet, dass die Gemeinde Bücher zu führen hat, in denen nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. Die Pflicht zur Führung von Büchern bezieht sich auf die finanzwirtschaftliche Seite der Verwaltungsvorfälle. Für die Buchführung sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgeblich, allerdings unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Diese Grundsätze sind nicht durch besondere Vorschrift geregelt. Sie entsprechen weitgehend den für Kapitalgesellschaften nach dem Handelsrecht maßgebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Abweichungen davon ergeben sich auf Grund der Besonderheiten des kommunalen Finanzwesens für den Geltungsbereich der Kommunen aus den für die Rechnungslegung maßgebenden Einzelregelungen des Gemeindehaushaltsrechts, die insbesondere über die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) untergesetzlich geregelt werden. In der Folge werden die bisherigen Sätze 2 und 3, die unverändert bleiben, zu den Sätzen 3 und 4.

Mit der Änderung in § 75 Absatz 2 erfolgt eine Rückführung auf den Wesenskern der allgemeinen Haushaltsgrundsätze: Die bisher in § 75 Absatz 2 Satz 4 verortete Vorschrift über den Ansatz eines globalen Minderaufwandes wird sachlogisch in § 79 überführt (siehe dort): Der Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres oder wenigstens in einem mittelfristigen Zeitraum ist Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die nach § 75 Absatz 1 Satz 1 bestehende Pflicht der Gemeinden, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die sich aus dem § 75 Absatz 6 ergebende Pflicht der Gemeinde zur Sicherstellung ihrer Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist neben dem Haushaltsausgleich ein weiteres Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bezieht sich der Haushaltsausgleich auf den Ergebnis- und nicht auf den Finanzhaushalt, so dass die Verpflichtung der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit in § 89 Absatz 1 separat und konkretisierend geregelt worden ist.

§ 75 Absatz 3 Satz 1 bestimmt unverändert, dass in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage eine „Ausgleichsrücklage“ als gesonderter Posten im Eigenkapital anzusetzen ist. Das kommunale bilanzielle Eigenkapital setzt sich derzeit wie folgt zusammen: Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (aus: „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 304 - 48.12.02/99 - 765/19“ vom 8. November 2019 (MBL. NRW. 2019, S. 652) - Muster zur Struktur der Bilanz (Anlage 23)). Unter Berücksichtigung des mit diesem Gesetzentwurf angelegten Ausgleichssystems wird das Muster um eine Position „Verlustvortrag“ zu ergänzen sein.

§ 75 Absatz 3 Satz 2 wird neu gefasst und stellt klar, dass Jahresüberschüsse die Ausgleichsrücklage erhöhen, soweit diese nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Satz 2 enthält damit künftig einen gesetzlichen Automatismus, der einen gesonderten Beschluss im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses erübrigt. Im geltenden Recht ist dies nur insoweit möglich, als dass die Ausgleichsrücklage nur dann erhöht werden darf, wenn die allgemeine Rücklage einen gewissen Bestand - gemessen an der Bilanzsumme - erreicht hat. In der Folge der bisherigen Regelung konnte daher das mit der Einführung der Ausgleichsrücklage verbundene Ziel - Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve für den Haushaltsausgleich - nicht vollständig zur Umsetzung gelangen.

§ 75 Absatz 3 Satz 3 enthält den klarstellenden Hinweis, dass der Rat Beträge aus der Ausgleichsrücklage der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zuführen kann.

Die allgemeine Rücklage soll zukünftig nur noch nachrangig zum Haushaltsausgleich in Anspruch genommen werden können, da sich an die Inanspruchnahme dieser Eigenkapitalposition bestimmte Rechtsfolgen knüpfen. § 75 Absatz 3 Satz 3 - neu - stellt dabei zusätzlich klar, dass im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die Allgemeine Rücklage umgebucht werden können. Aus Gründen der Rechtsrangfolge wird dies unmittelbar in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - und nicht über die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - geregelt.

§ 75 Absatz 4 enthält in Satz 1 derzeit den allgemeinen Haushaltsgrundsatz, dass, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen wird, dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Unter Berücksichtigung der Änderungen in § 79 („Haushaltsplan“) wird das Genehmigungserfordernis ausgeweitet: Sofern eine Gemeinde im Rahmen der Haushaltsplanung unter Anwendung des künftigen Ausgleichssystems einen geplanten Verlust als Vortrag vorsieht und/oder die allgemeine Rücklage beabsichtigt zu verringern, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über einen ermessenslenkenden Erlass sollen die Aufsichtsbehörden weitere Hinweise zur Umsetzung erhalten. Die weitere Änderung in § 75 Absatz 4 Satz 4 ist redaktioneller Art.

Die vorgesehenen Änderungen in § 75 Absatz 5 dienen der Korrektur eines Rechtsverweises und sind im Übrigen redaktioneller Art.

§ 75 Absatz 7 Satz 1 schreibt als allgemeinen Haushaltsgrundsatz vor, dass eine Gemeinde sich nicht überschulden darf. Satz 2 wird an die korrekte Bezeichnung des Bilanzausweises angepasst.

2. zu § 76 Haushaltssicherungskonzept

§ 76 Absatz 1 führt nach wie vor drei Fallkonstellationen auf, nach denen - bei jeweiligem Eintritt - die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ausgelöst wird. Grundsätzlich sieht § 75 Absatz 4 Satz 1 vor, dass, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein geplanter Verlust vorgetragen werden soll (§ 79 Absatz 3 Satz 2) und/oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 79 Absatz 3 Satz 3) vorgesehen wird, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Dies dient der frühzeitigen Information und Handelns der jeweiligen Aufsichtsbehörde. § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 knüpfen die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes jeweils an die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage - jedoch mit unterschiedlichen Ausprägungen.

Neben redaktionellen Änderungen wird in § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bezug auf das Planjahr, als das aktuelle Orientierungsjahr, konkretisiert. § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unverändert und gilt in Verbindung mit § 76 Absatz 1 Satz 2 sowohl für die Ergebnisplanung als auch für die Ergebnisrechnung, sofern im Rahmen der Haushaltsplanung (einschließlich der mittelfristen Ergebnisplanung) der Ausgleich über eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgen soll.

Nummer 3 sieht im geltenden Recht als ein auslösendes Momentum für die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes den vollständigen Verbrauch der allgemeinen Rücklage innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 vor. Dieses auslösende Momentum kann (siehe Erläuterungen zur nachhaltigen Finanzwirtschaft zu § 75) entfallen.

Mit Nummer 3 (neu) wird hingegen eine bisher bestehende Regelungslücke für die Kommunen geschlossen, die in ihrer Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen. Diese Kommunen waren bisher nicht in der gesetzlichen Verpflichtung ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen – mit der Folge, dass bei einer Überschuldung und einem freiwillig aufgestellten Haushaltssicherungskonzept keine aufsichtliche Genehmigung für den Haushalt erteilt werden konnte. Mit der neuen Nummer 3 können die betroffenen Kommunen in eine aufsichtlich-begleitete Haushaltswirtschaft überführt werden, so dass die Haushaltssicherungskonzepte, sofern diese die Bedingungen im Hinblick auf den Haushaltsausgleich erfüllen, einer Genehmigung zugeführt werden können.

Nach dem unveränderten § 76 Absatz 2 dient das Haushaltsicherungskonzept dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Eine sich in der Haushaltssicherung befindliche Kommune unterliegt einer stärkeren kommunalaufsichtlichen Begleitung ihrer Haushaltswirtschaft. Nach den individuellen Vorgaben des Konzeptes können Art und Umfang der kommunalen Aufgabenwahrnehmung beschränkt sein. Durch die Aufnahme des § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und der damit beabsichtigten Überführung von Kommunen mit einem in der Bilanz ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in eine aufsichtlich-begleitete Haushaltswirtschaft, wird Absatz 2 um einen neuen Satz 6 ergänzt: Die Kommunen, die ihr Eigenkapital aktiv stehen haben, haben zusätzlich zum Haushaltssicherungskonzept ein Zukunftskonzept beizufügen, in dem sie darlegen, wie ein nachhaltiger Wiederaufbau des Eigenkapitals erfolgen soll.

Dieses Zukunftskonzept ist dem Haushaltssicherungskonzept nachrichtlich beizufügen. Durch die Anordnung des neuen Satzes 6 wird zugleich verdeutlicht, dass das Zukunftskonzept nicht der Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept unterliegt, sondern es ist „zusätzlich“ und „nachrichtlich“ mit dem Haushaltssicherungskonzept der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 3 wird die bereits bis dato geltende Rechtslage klargestellt, dass die Haushaltssicherung dabei der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegensteht. Dies gilt folgerichtig auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist (zum Beispiel Umsetzung des Rechtsanspruches auf den Ganzttag, Verkehrssicherungspflichten, Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes). Nicht ausgeschlossen wird hierdurch jedoch, dass das genehmigte Haushaltssicherungskonzept nach den Umständen des örtlichen Einzelfalls und im Rahmen der Selbstbindung der Kommune inhaltliche Vorgaben enthalten kann, wie und in welchem Maß eine grundsätzlich pflichtige Aufgabe wahrzunehmen und zu finanzieren ist. Ist im Falle einer haushaltssicherungspflichtigen Kommune die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten die Bestimmungen des § 82.

3. zu § 78 Haushaltssatzung

§ 78 nimmt die Vorschriften über den Inhalt der Haushaltssatzung auf: Angesichts der Einführung des Vortrags von Jahresfehlbeträgen ist dieser auch in die Pflichtbestandteile der Haushaltssatzung aufzunehmen.

4. zu § 79 Haushaltsplan

§ 79 Absatz 3 nimmt - neu - Vorschriften über die Durchführung des Haushaltsausgleiches im Rahmen der Ergebnisplanung auf und wird sachlogisch in der Haushaltsplanung verortet: Aufgrund der unvermeidbaren finanzwirtschaftlichen Schwankungen wird nicht in jeder Periode ein ausgeglichenes Planergebnis erreichbar sein. Deshalb sieht Absatz 3 ein gestuftes System vor, um den Haushaltsausgleich im Plan erreichen zu können. Einschränkende Voraussetzung ist, dass Einspar- und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Die Ausschöpfung von Ertragsmöglichkeiten erfolgt stets unter Beachtung des engen Rahmens des § 77 Absatz 3, demzufolge die Gemeinde bei der Finanzmittelbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

Um angesichts volatiler Aufwendungen die Fähigkeit und den Handlungsspielraum der Kommune zu stärken und im Rahmen der Haushaltsplanung einen Haushaltsausgleich darstellen zu können, wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18. Dezember 2018 das Instrument des „globalen Minderaufwands“ in § 75 Absatz 2 Satz 4 geschaffen. § 75 Absatz 2 Satz 4 ermächtigt die Kommune seitdem, anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne zu veranschlagen. Mit dem Instrument kann insbesondere dem Umstand begegnet werden, dass im Haushaltsplan veranschlagte Aufwendungen sich im Laufe des

Haushaltsjahres zuweilen nicht realisieren und in der Ergebnisrechnung zu tatsächlich niedrigeren ordentlichen Aufwendungen führen als planerisch erwartet.

Das Instrument des globalen Minderaufwands wird aus den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen herausgelöst und in § 79 Absatz 3 Satz 1 überführt: Sofern nach Haushaltsplanung - ohne Ansatz des globalen Minderaufwands - ein Jahresfehlbetrag geplant wird, kann eine globale Minderausgabe von bis zu zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen in den Ansatz gebracht werden, um den geplanten Jahresfehlbetrag einem Ausgleich zuzuführen. Diese Handlungsoption gilt für alle Gemeinden, unabhängig davon, in welcher haushaltsrechtlichen Situation sie sich befinden. Aus der getroffenen Formulierung ergibt sich, dass der globale Minderaufwand zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen dient und nicht dazu verwendet werden darf, um neue Aufwandsspielräume in einem Haushalt zu schaffen. Derartige Minderausgaben, die eine Bodensatzabschöpfung von bis zu 2 Prozent des Haushaltsvolumens vornehmen, sind mit dem Grundsatz der Haushaltswahrheit vereinbar (siehe Dolde/Porsch, DÖV 2002, 232 (237)). Zugleich entfällt die Verpflichtung, den globalen Minderaufwand auf einzelne Teilpläne im Rahmen der Haushaltsplanung aufzuteilen: Mit diesem Entfall im kommunalen Haushaltsrecht wird einerseits ein Gleichklang mit den Regelungen im Landeshaushaltsrecht erreicht und zum anderen die Tätigkeit der Kämmerereien gestärkt, pauschale Aufwandskürzungen innerhalb eines Etats zu erwirtschaften.

Im ersten Angang besteht damit die Möglichkeit, auf eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu verzichten, sofern der Haushaltsausgleich durch den globalen Minderaufwand dargestellt werden kann („anstelle“). Gleichsam besteht die Möglichkeit, auf den Ansatz des globalen Minderaufwandes zu verzichten und den Haushaltsausgleich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu erreichen. Kann der geplante Jahresfehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nicht ausgeglichen werden, kann zusätzlich ein globaler Minderaufwand von bis zu zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen in den Ansatz gebracht werden, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Soweit der Haushaltsausgleich mit den vorhergehenden Maßnahmen nicht erreicht werden kann, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden (Satz 2). Die so gefasste weitere Stufe lässt damit ein Plandefizit vorübergehend zu und stellt diese zugleich unter den Genehmigungsvorbehalt aus § 75 Absatz 4 sowie § 84. Durch die in § 75 Absatz 2 Satz 2 vorgenommene Änderung, die sich zudem in § 79 Absatz 3 Satz 1 inhaltlich wiederfindet, wird sichergestellt, dass der Haushaltsausgleich immer dann erreicht ist, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Jahresfehlbeträge der Vorjahre sind einem Ausgleich zuzuführen (siehe dazu zu § 95 „Jahresabschluss“).

Als letzte Stufe der Herstellung eines gesetzmäßigen Haushalts im Plan eröffnet Satz 3 die unabhängig von den Instrumenten der vorhergehenden Stufen immer zur Verfügung stehende Handlungsoption, die allgemeine Rücklage zu reduzieren. In diesen Fällen sind § 75 Absatz 4 Satz 1 (hier: Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde) und § 76 („Haushaltssicherungskonzept“) zu beachten. Je nach Intensität der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage kann sich hieraus ein Momentum für die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergeben.

Satz 4 verweist im Hinblick auf die Behandlung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss des Planjahres auf die Vorschriften in § 95 („Jahresabschluss“).

Insgesamt ist das dargestellte Ausgleichssystem so flexibel, dass damit die denkbaren, sehr vielgestaltigen Finanzsituationen der Gemeinden bewältigt werden können. Im Zuge der Ergebnisplanung wird zudem im Hinblick auf das Mitführen des Ansatzes des Vorjahres (einschließlich der Änderungen aller Nachtragssatzungen für das Vorjahr) zugelassen werden, dass unterhalb des Jahresergebnisses Prognosewerte über das vorläufige Ergebnis des Vorjahres in die Betrachtung einfließen.

Danach ergeben sich folgende Stufen des Haushaltsausgleiches im Plan und der Gesetzmäßigkeiten eines nicht ausgeglichenen Haushaltes:

1. Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen;
2. Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten (auf § 77 Absatz 3 wird gesondert verwiesen);
3. Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand) und/oder Verwendung der Ausgleichsrücklage;
4. Sofern die Maßnahmen nach Ziffer 3 nicht ausreichen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein Jahresfehlbetrag in der Planung veranschlagt werden;
5. Verrechnung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren mit der allgemeinen Rücklage oder Reduzierung der allgemeinen Rücklage mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Bei allen genannten Stufen liegt ein gesetzmäßiger Haushaltsplan vor, wenn die jeweiligen haushaltsrechtlichen Anforderungen eingehalten sind. Die Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage soll in der Zukunft nur noch nachrangig erfolgen: Durch das Genehmigungserfordernis nach § 75 Absatz 4 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung auf der Grundlage von § 75 Absatz 1 Satz 1 bereits vor der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes prüfen, ob Maßnahmen der Aufsicht erforderlich sind (siehe § 75 Absatz 4 Satz 3 „Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“).

In der Folge des neu eingefügten Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

5. zu § 81 Nachtragssatzung

§ 81 Absatz 2 beinhaltet die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung bei Vorliegen bestimmter, sie auslösender Tatbestände. Satz 1 Nummer 1 wird gegenüber der geltenden Fassung lediglich redaktionell gestrafft, materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden, da § 81 Absatz 1 Satz 2 die vollständige Geltung der Vorschriften für die Haushaltssatzung auch für eine Nachtragssatzung anordnet.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird der Vollständigkeit halber um Investitionsfördermaßnahmen ergänzt. Hierbei handelt es sich um die ggf. erforderliche Finanzierung von kommunalen Eigenanteilen im Rahmen der Inanspruchnahme von staatlichen Investitionsfördermaßnahmen. Der bisherige § 81 Absatz 2 Satz 2 kann entfallen, da sich die eine Nachtragssatzung auslösenden Momente auf Verwaltungsvorfälle beziehen, die eben bis zum Eintritt noch nicht Gegenstand der Haushaltsplanung waren. Bei überplanmäßigen Ausgaben ist dies - von der Natur der Sache her - nicht der Fall.

Den Kämmereien ist es unterhalb der in § 81 Absatz 2 benannten Tatbestände unbenommen eine Nachtragshaushaltssatzung aufzustellen; § 81 Absatz 2 regelt den Zeitpunkt, ab wann eine Nachtragssatzung unverzüglich und damit zwingend aufzustellen ist.

§ 81 Absatz 3 Satz 1 wird an Gemeindeordnungen anderer Länder angepasst: Nummer 1 sieht vor, dass die eine Nachtragssatzung pflichtig auslösenden Tatbestände des Absatzes 2 Nummer 2 bis 4 dann keine Anwendung finden, wenn geringfügige Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen vorliegen. Aufwendungen und Auszahlungen sind dann unabwiesbar, wenn sie insbesondere rechtlich oder vertraglich geboten und zeitlich unaufschiebbar sind. Eine Unabwiesbarkeit liegt demnach nicht vor, wenn eine Nachtragshaushaltssatzung rechtzeitig herbeigeführt werden könnte. Nummer 2 beinhaltet im geltenden Recht die Ausnahme zugunsten von Umschuldungen von Krediten für Investitionen: Dieser Tatbestand wird auf die Umschuldung von Krediten erweitert, wodurch dann auch Umschuldungen beispielsweise von Krediten zur Liquiditätssicherung erfasst werden. Mit Nummer 3 wird ein neuer Sachverhalt aufgenommen: Sofern sich Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen ergeben, die unmittelbar aus der Änderung des Besoldungs- und Tarifrechts resultieren, findet die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung keine Anwendung. § 81 Absatz 3 wird um einen Satz 2 ergänzt: Durch die offenere Formulierung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bedingt, sieht Satz 2 für den Rat vor, dass dieser eine Wesentlichkeitsschwelle festlegen kann. Hierdurch soll der Rat in die Lage versetzt werden, Schwellenwerte zu definieren, bis zu denen die Verwaltung ohne den Erlass einer Nachtragssatzung handeln kann. Im Umkehrschluss greift ab dem jeweiligen Schwellenwert die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragssatzung.

§ 81 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen: Dieser Absatz bezog sich auf eine Sonderregelung zu Zeiten der Corona-Pandemie zur Sicherstellung der kommunalen Haushaltswirtschaft infolge erheblicher finanzieller Unsicherheiten.

6. zu § 82 Vorläufige Haushaltsführung

§ 82 Absatz 2 beinhaltet die Regelungen über die Aufnahme von Krediten für Investitionen im Zuge der vorläufigen Haushaltswirtschaft. Neben redaktionellen Änderungen werden in Absatz 2 die Investitionsfördermaßnahmen der Vollständigkeit halber ergänzt. Auf die Erläuterungen zu § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird verwiesen. Darüber hinaus sieht Absatz 2 - neu - vor, dass eine Kommune im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrages der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen darf. Bisher bezog sich die Regelung nur auf die Höhe der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite. Unverändert zu bisher unterliegt die Aufnahme von Krediten für Investitionen - und neu Investitionsfördermaßnahmen - der aufsichtlichen Genehmigung (Sätze 2 bis 4).

§ 82 Absatz 3 wird neu aufgenommen und regelt klarstellend, dass der Stellenplan des Vorjahres im Falle einer vorläufigen Haushaltswirtschaft weitergilt, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Die Änderungen in § 82 Absatz 4 und 5 (bisher: § 82 Absatz 3 und 4) sind redaktioneller Natur.

7. zu § 84 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

§ 84 wird neu strukturiert: Der Absatz 1 beinhaltet den bisherigen Normtext. Absatz 2 berücksichtigt die Möglichkeit, den Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung über das Vortragen von Jahresfehlbeträgen herzustellen. In diesem Fall unterliegt die Vortragung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dies korreliert mit dem Verfahren, dass auch bisher mit der Verringerung der allgemeinen Rücklage zur Anwendung kommt. Wegen der Wirkungen, die das Vortragen von Jahresfehlbeträgen auf das Eigenkapital haben kann, wird die bisherige Sicherung gegen den vollständigen Eigenkapitalverbrauch aus dem bisherigen § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nunmehr hier verankert. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sofern die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint (Umkehrung aus § 75 Absatz 1 Satz 1), kann die Aufsichtsbehörde auch die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes anordnen.

8. zu § 85 Verpflichtungsermächtigungen

In § 85 Absatz 1 Satz 1 werden der Vollständigkeit halber Investitionsfördermaßnahmen neu aufgenommen. Auf die Erläuterungen zu § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird verwiesen. Absatz 2 Satz 2 sieht - neu - vor, dass im Zuge eines Doppelhaushaltes bestimmt werden kann, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung weitergelten.

9. zu § 86 Kredite

Nach § 77 Absatz 4 darf eine Gemeinde Kredite nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. § 86 Absatz 1 knüpft daher die Aufnahme von Krediten für Investitionen und - neu - Investitionsfördermaßnahmen an diese Bedingung; des Weiteren dürften Kredite zur Umschuldung aufgenommen werden. Auf die Erläuterungen zu § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 im Hinblick auf Investitionsfördermaßnahmen wird verwiesen.

Absatz 3 sieht vor, dass Kredite unter den dort genannten Umständen einer Einzelgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen: Nummer 1 nimmt den bisherigen Tatbestand aus § 86 Absatz 3 auf. Sofern eine Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes vorbehalten hat, einzelne Kredite zu genehmigen, wird dieser Tatbestand in Nummer 2 geregelt.

10. zu § 89 Liquidität

§ 89 Absatz 2 regelt die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune nach § 89 Absatz 2 Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Mit Satz 2 wird - neu - klarstellend geregelt, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht der Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen dienen dürfen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bereinigung durchzuführen. Der Charakter eines Kredites zur Liquiditätssicherung ist eher ein kurzfristiger: Kredite für Investitionen verbinden sich zugleich mit der Aktivseite der Kommunalbilanz, während Krediten zur Liquiditätssicherung - aus der Natur der Sache heraus - kein Aktivvermögen gegenübersteht bzw. stehen kann. Aus der kommunalen Praxis heraus werden jedoch Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb eines Jahres zur (An-)Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen herangezogen. Der neue Satz 2 stellt

somit klar, dass im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bereinigung zwischen den Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten für Investitionen stattzufinden hat.

Nach bisheriger Rechtslage gilt die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung abweichend von der Regelung in § 86 Absatz 2 nur für das Haushaltsjahr der Festsetzung und über dieses hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung. Mit der weiteren Änderung wird die Dauer der Ermächtigung für Kredite zur Liquiditätssicherung der geltenden Regelung für Verbindlichkeiten für Investitionen angeglichen, indem auch diese nun grundsätzlich bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gilt und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

§ 89 Absatz 3 wird neu in die Gemeindeordnung aufgenommen und sieht vor, dass, wenn ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen ist, der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt. Über § 86 Absatz 3 Nummer 2 kann sich die Aufsichtsbehörde zudem die Einzelgenehmigung vorbehalten.

§ 89 Absatz 4 wird - neu - in die Gemeindeordnung aufgenommen und orientiert sich an den Regelungen in der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (dort: § 105 Absatz 5). Kredite zur Liquiditätssicherung sollen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommen werden, innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden. Mit der Aufnahme von § 89 Absatz 4 wird der weiteren Verschuldung von Kommunen entgegengewirkt und damit der generationengerechte Handlungsauftrag aus § 1 Absatz 1 Satz 3 gestärkt. Der vorgesehene Stichtag geht auf einen Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände zurück.

11. zu § 95 Jahresabschluss

§ 95 beinhaltet die Regelungen für den Jahresabschluss einer Kommune. Absatz 1 Satz 2 wird klarstellend geändert; auf die Ausführungen zu § 75 Absatz 1 Satz 2 wird verwiesen. In Absatz 1 Satz 3 werden der Vollständigkeit halber die Rückstellungen in der Aufzählung ergänzt. Absatz 1 Satz 4 nimmt die Verpflichtung auf, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat.

Mit § 95 Absatz 2 wird eine neue Vorschrift eingefügt, die die Behandlung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss zum Gegenstand hat: Satz 1 beinhaltet die Grundanforderung, dass ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss unverzüglich gedeckt werden soll. Satz 2 ordnet an, dass ein Jahresfehlbetrag aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen ist. Reicht der Bestand der Ausgleichsrücklage nicht aus, um den Jahresfehlbetrag auszugleichen, ist dieser nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Satz 4 stellt klar, dass die allgemeine Rücklage nicht negativ sein darf.

Durch das – neue – Zusammenspiel des Haushaltsausgleichs im Plan (§ 79) und im Jahresabschluss wird der Haushaltsvollzug und damit die Kämmerei gestärkt. Der Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen - unter Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren – innerhalb der Haushaltsperiode oder wenigstens in dem Zeitraum

der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die nach § 75 Absatz 1 Satz 1 bestehende Pflicht der Kommunen, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Des Weiteren ist der Grundsatz, dass Erträge und Aufwendungen ausgeglichen sein sollen, auch Ausfluss des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen durch Entgelte und Abgaben wieder ersetzen soll, sodass damit nicht ihre Nachfolgeneration belastet wird.

In Absatz 3 (bisher: Absatz 2) wird die bisherige Nummer 3 ersatzlos gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird damit zu Nummer 3. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind bisher auch die Teilrechnungen Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Ergebnisse der Teilrechnungen ergeben sich indes aus der Haushaltsplanung über das Mitführen des Ansatzes des Vorjahres bzw. den Ist-Ergebnissen des Vorjahres. Mithin ist der Rat als Kontrollgremium der Verwaltung über die Haushaltsplanung eher über die Ergebnisse der Teilrechnungen informiert als über die spätere Vorlage des Jahresabschlusses. Zur Bürokratieentlastung wird daher zukünftig auf den Einbezug der Teilrechnungen in den Jahresabschluss verzichtet. Absatz 3 Satz 3 – neu – sieht vor, dass am Schluss des Anhangs die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Die Verkürzung dieses sonstigen Pflichtbestandteils im Anhang dient der Bürokratieentlastung. In der Folge kann der bisherige Absatz 3 ersatzlos entfallen.

§ 95 Absatz 5 wird überwiegend redaktionell gestrafft: Die Regelungen, die für den Entwurf der Haushaltssatzung gelten, gelten sinngemäß auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Satz 2 sieht – abweichend zum geltenden Recht – vor, dass der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten (bisher: drei Monate) nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten ist. Die Drei-Monats-Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, so dass in aller Regelmäßigkeit in den Prüfungsberichten über den Jahresabschluss das Verletzen der Frist als Unregelmäßigkeit im Rahmen der Prüfung festgehalten wurde. Im Rahmen des komplexen Systems „Kommune“ liegen innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres noch nicht alle finanzrelevanten Vorgänge vor, so dass hier – vergleichbar wie in anderen Gemeindeordnungen anderer Länder – der Zeitraum auf sechs Monate verlängert wird. Satz 3 ordnet die entsprechende Geltung von § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 an: Soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von dem Entwurf des Jahresabschlusses, wie er von der Kämmerin oder dem Kämmerer vorgelegt wurde, abweicht, kann die Kämmerin oder der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.

12. zu § 96 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

§ 96 beinhaltet die Vorschriften über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben gegenüber der bisher geltenden Fassung unverändert. Durch die Änderung des Aufstellungszeitraumes von drei auf sechs Monate in § 95 Absatz 5 Satz 2 ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

- 31. Dezember:	Abschluss des Haushaltsjahres und Beginn der Aufstellung des Jahresabschlusses
-----------------	--

- bis 30. Juni: Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 95)
- bis 31. Dezember: Prüfung des Jahresabschlusses (§ 102) und Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat (§ 96 Absatz 1), unverzügliche Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde (§ 96 Absatz 2 Satz 1), öffentliche Bekanntmachung und Verfügbarhalten zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (§ 96 Absatz 2 Satz 2).

Absatz 1 Satz 3 beinhaltete bisher die Verpflichtung, Jahresüberschüsse der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund von Jahresfehlbeträgen die allgemeine Rücklage reduziert werden musste. Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben und durch § 75 Absatz 3 Satz 2 ersetzt, nachdem Jahresüberschüsse die Ausgleichsrücklage erhöhen, sofern diese nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Die Ausgleichsfunktion der Ausgleichsrücklage soll damit gestärkt werden; die allgemeine Rücklage (vergleichbar dem Stammkapital einer GmbH oder dem Grundkapital einer AG) soll zukünftig nur noch nachrangig zum Haushaltsausgleich eingesetzt werden. In der Folge wird der bisherige Absatz 1 Satz 4 zu Satz 3 und redaktionell durch Verweis auf § 80 Absatz 4 Satz 2 gestrafft: Materiell-rechtlich erfolgt dadurch keine Änderung. Die Kämmerin oder der Kämmerer hat das Recht, im Rahmen der Beratung über den Jahresabschluss eine abweichende Auffassung zu vertreten. Durch die vorgenommene Streichung des Absatz 1 Satz 3 werden die Sätze 5 bis 7 zu den Sätzen 4 bis 6.

13. zu § 97 Sondervermögen

Die Änderungen in § 97 betreffen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und die Streichung eines nicht mehr gültigen Rechtsverweises.

14. zu § 101 Örtliche Rechnungsprüfung

Durch Änderungen in § 103 (Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe; siehe Erläuterungen dort) ergibt sich das Erfordernis einer Änderung in § 101 Absatz 2 durch Streichung des dort enthaltenen Rechtsverweises auf § 103.

15. zu § 102 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

In § 102 Absatz 2 erfolgt durch das Einfügen des Satzes 2 eine Angleichung der Regelung in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen an den „Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Die Änderung in Absatz 8 ist redaktioneller Art.

16. zu § 103 Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe

§ 103 beinhaltet bisher die Vorschriften über die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe bzw. Einrichtungen, die nach § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

Die Vorschriften über die Eigenbetriebe ergeben sich aus § 114 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und der jeweiligen Betriebssatzung. Da § 103 im geltenden Recht Inkonsistenzen zur Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-

Westfalen aufweist, wird die gesamte Vorschrift gestraft. Absatz 1 verweist zukünftig im Hinblick auf die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe auf § 114. Über § 114 in Verbindung mit § 133 Absatz 1 und 2 wird der Regelungsbereich zur Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen eröffnet, die die Vorschriften – einschließlich der Prüfungsvorschriften – enthält. Sofern der § 103 heute Regelungen enthält, die bisher in der Eigenbetriebsverordnung nicht gegenständlich sind, wird die Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen um diese nun in der Gemeindeordnung entfallenden Vorschriften ergänzt, um keine Regelungslücken entstehen zu lassen. Auf die Erläuterungen zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

In der Folge können die bisherigen Absätze 2 bis 4 in § 103 entfallen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 2 und 3. Absatz 2 nimmt die Regelung zu den Einrichtungen, die nach § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden, auf. Absatz 3 sieht vor, dass § 101 Absatz 6 im Hinblick auf Unvereinbarkeiten von Tätigkeiten im Finanz- bzw. Rechnungswesen im Verhältnis zur Prüfungstätigkeit zu beachten ist und damit auch für Eigenbetriebe und Einrichtungen, die nach § 107 Absatz 2 wie Eigenbetriebe geführt werden, Geltung entfalten.

17. zu § 105 Überörtliche Prüfung

Die Änderung in § 105 Absatz 9 korrigiert einen fehlerhaften Rechtsverweis und nimmt eine Folgeänderung im Zuge der Straffung des § 103 auf. Eine Veränderung der geltenden Prüfungstätigkeit für die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist damit nicht verbunden.

18. zu § 108 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

Die vorgesehenen Änderungen in § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 sind redaktioneller Art. § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 sieht derzeit grundsätzlich vor, dass Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts (im Rahmen des Gemeindefirtschaftsrechts) unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen haben. Das Dritte Buch des Handelsgesetzbuches sieht heute - je nach Rechtsform und Größe eines Unternehmens - abgestufte Aufstellungs- und Prüfungspflichten für die Jahresabschlüsse vor. Durch die heute in der Gemeindeordnung bestehende Vorschrift entsteht für die Kommunen und die Unternehmen damit in Teilen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten. Zur Bürokratieentlastung wird daher in § 108 Absatz 1 Nummer 8 die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Künftig gelten damit auch für öffentliche Unternehmen, die Vorschriften, die für nichtöffentliche Unternehmen nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften gelten, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Der Jahresabschluss wird damit in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches geprüft.

Dies bedeutet: Nach dem Handelsgesetzbuch besteht ein Jahresabschluss mindestens aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 242 des Handelsgesetzbuches). Bei Kapitalgesellschaften (insbesondere AG, GmbH) ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und

Verlustrechnung eine Einheit bildet. Des Weiteren ist ein Lagebericht aufzustellen. (§ 264 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches).

Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern, die dann mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang eine Einheit bilden. Bei diesen kapitalmarktorientierten Unternehmen kann der Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 264 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches).

Kleine Kapitalgesellschaften, deren Definition sich nach § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches richtet, brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen.

Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a des Handelsgesetzbuches sind unter bestimmten in § 264 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuches genannten Voraussetzungen von der Aufstellung eines Anhangs befreit.

Der Umfang der gesetzlichen Offenlegungspflichten eines Jahres- oder Konzernabschlusses richtet sich ebenfalls nach der Größe der Gesellschaft. Es wird zwischen Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a des Handelsgesetzbuches, kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches), mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches), großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches) und dem Konzernabschluss (§§ 290, 297 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches) unterschieden. Es wird auf die derzeitige Veröffentlichung des Bundesamtes für Justiz („Bestandteile des Jahresabschlusses“) der Internetseite des Bundesministeriums verwiesen.

Im Hinblick auf die Prüfungspflichten ergeben sich je nach Größe ebenfalls Abstufungen.

In der Folge kann der bisherige § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gestrichen werden: Das Dritte Buch des Handelsgesetzbuches enthält Vorgaben über die zu tätigen Angaben (§ 284 und 285 des Handelsgesetzbuches) sowie über das Unterlassen von Angaben nach § 286 des Handelsgesetzbuches und größenabhängige Erleichterungen nach § 288 des Handelsgesetzbuches. Über den Halbsatz 2 in § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 ist klargestellt, dass § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches nicht zur Anwendung gelangt. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches sieht vor, dass bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, die in § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben können, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Aus Gründen der Transparenz wird für Unternehmen nach § 108 die Anwendung dieser im Handelsgesetzbuch enthaltenen Schutzklausel ausgeschlossen.

§ 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wird in der Folge Nummer 9. Die weiteren vorgesehenen Änderungen in § 108 Absatz 1 ergeben sich als Folgeänderung zu den vorgesehenen Streichungen der Nummern 8 und 9.

Durch die Gleichstellung der Unternehmen im öffentlichen Eigentum und den nichtöffentlichen Unternehmen im Hinblick auf die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen wird eine erhebliche Bürokratieentlastung bewirkt, da ein Großteil der öffentlichen Unternehmen aufgrund der jeweiligen Verfasstheit nicht als große Kapitalgesellschaft nach § 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches einzustufen sein wird.

Die öffentlichen Eigentümer können - über den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung - gleichsam anderes im Hinblick auf die Aufstellung des Jahresabschlusses bestimmen. Die Gesellschaftsverträge und Satzungen enthalten in der Regel heute im Hinblick auf die Erstellung eines Jahresabschlusses den Bezug zu den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften, welches eine Folge der bisherigen Gesetzgebung ist. Sofern die Eigentümerinnen und Eigentümer von den in § 108 Absatz 1 geschaffenen Erleichterungen Gebrauch machen möchten, ist der jeweilige Gesellschaftsvertrag oder die Satzung entsprechend zu ändern. Sofern die Eigentümer die bisherigen Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung beibehalten, haben diese Vorrang vor der Regelung in § 108 Absatz 1.

In der Folge der Streichung von § 108 Absatz 1 Nummer 9 kann § 108 Absatz 2 entfallen: Die sonstigen Pflichtangaben im Anhang im Hinblick auf die Mitglieder des Geschäftsführungsorganes, eines Aufsichtsrates, eines Beirates oder einer ähnlichen Personengruppe richten sich nach § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 im § 108 werden in der Folge zu den Absätzen 2 bis 6.

Absatz 2 (bisher: Absatz 3) sieht vor, dass, wenn Gemeinden mehr als 50 Prozent der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform besitzen, diese auf die Anwendung bestimmter Vorschriften hinwirken müssen: In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird über die Änderung klargestellt, dass, sofern ein Lagebericht neben dem Jahresabschluss aufzustellen ist, sich die Prüfung auch auf den Lagebericht erstreckt. Dies umfasst auch die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c enthaltene Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung (unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten) und der Verfügbarhaltung zur Einsichtnahme. Rein hinweislich wird an dieser Stelle zudem auf § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes mit den dort enthaltenen Rechten im Falle der Prüfungspflicht des Jahresabschlusses verwiesen.

Sofern nach den gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss ein Lagebericht zu erstellen ist, hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass in dem Lagebericht auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung des öffentlichen Unternehmens Stellung genommen wird.

Nummer 3 wird neu eingefügt: Bisher sah § 103 für die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe und für Einrichtungen nach § 107 Absatz 2, die wie Eigenbetriebe geführt werden vor, dass in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses auch darauf einzugehen ist, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Diese Vorgabe aus der örtlichen Prüfung der Eigenbetriebe wird über die neue Nummer 3 nun auch für die Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts nach § 108 vorgesehen. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 bewirkt, dass, wenn Gemeinden zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens gehören, diese auf eine Wirtschaftsführung nach Satz 1 hinwirken sollen. Bisher bezog sich diese Soll-Vorschrift auf einzelne Nummern; nun wird diese auf den gesamten Satz 1 bezogen.

19. zu § 114 Eigenbetriebe

In § 114 Absatz 1 ist geregelt, dass die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Satzung geführt werden. Infolge der Änderungen in § 103 erfolgt wird klarstellend geändert, dass sich dies auch auf die Prüfung bezieht.

20. zu § 114a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

§ 114a Absatz 10 beinhaltet die Rechnungslegungsanforderungen für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts und wird vom Inhalt an die Änderungen in § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 angepasst.

21. zu § 115 Anzeige

Die Änderungen in § 115 Absatz 2 dienen der Korrektur eines Rechtsverweises und sind im Übrigen redaktioneller Art.

22. zu § 116 Gesamtabschluss

In § 116 Absatz 6 wird eine klarstellende Folgeänderung im Zuge der Änderung des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bzw. § 114a vorgenommen. Der bisherige Absatz 7 kann im Zuge der Streichung des bisherigen § 95 Absatz 3 entfallen. Auf die dort getätigten Erläuterungen wird verwiesen. In der Folge werden die bisherigen Absätze 8 und 9 zu den Absätzen 7 und 8. In Absatz 8 (bisher: Absatz 9) ergibt sich in Satz 2 eine Folgeänderung im Hinblick auf den Rechtsverweis.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu § 56 Kreisumlage

In § 56 wird durch die Änderung klargestellt, dass eine Umlage zu erheben ist, soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen einschließlich aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragener Jahresfehlbeträge, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen, nicht decken. Die Formulierung bezieht sich zum einen auf aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge und umfasst nicht etwaig geplante Jahresfehlbeträge im Zuge der Haushaltsplanung (einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung). Zum anderen verdeutlicht die Formulierung, dass es bei der Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der längstens zulässige Vortragszeitraum abläuft oder der vorgetragene Verlust verrechnet wird. Anders als Gemeinden sind die Umlageverbände hinsichtlich ihrer Ertragshebung auf den Aufwand des laufenden Haushaltsjahres begrenzt. Festgestellte Jahresfehlbeträge eines Vorjahres stellen jedoch keinen Aufwand eines zukünftigen Haushaltsjahres dar. Daher ist die Norm hinsichtlich der Ertragshebungskompetenz zu ergänzen.

2. zu § 56a Ausgleichsrücklage

§ 75 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält die allgemeinen Haushaltsgrundsätze. § 75 Absatz 3 GO NRW sieht vor, dass zusätzlich zur allgemeinen Rücklage eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten im Eigenkapital anzusetzen ist. Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Der geltende § 56a wird gestrichelt und auf den Verweis in die entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung zurückgeführt.

3. zu § 56b Haushaltssicherungskonzept

In § 56b Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit den Regelungen über das Haushaltssicherungskonzept in Bezug genommen. Absatz 2 sah bisher vor, dass ein

Kreis ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn dieser überschuldet ist - mithin das Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird. Als weiteres auslösendes Moment wird in Absatz 2 das Bestehen der Überschuldung in der mittelfristigen Finanzplanung (nicht: Ergebnis- und Finanzplanung!) benannt. Da dieses Szenario für Umlageverbände de facto im Ist nicht eintreten kann, wird dieses Momentum gestrichen.

4. zu § 56c Sonderumlage

§ 56c der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält bisher die gesetzliche Möglichkeit, eine Sonderumlage erheben zu dürfen, wenn im Zuge eines Haushaltsausgleiches im Rahmen des Jahresabschlusses das Eigenkapital in Anspruch genommen werden muss. Die bisherige Formulierung schließt auch die Inanspruchnahme der bisherigen Ausgleichsrücklage als auslösendes Moment für die Erhebung einer Sonderumlage ein. Dies ist nicht sachgerecht, da die Ausgleichsrücklage vollständig oder teilweise aus Jahresüberschüssen gebildet wird und somit für den Haushaltsausgleich zur Verfügung steht. Daher wird in der geänderten Formulierung auf eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage (statt des Eigenkapitals) im Rahmen des Jahresabschlusses zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zurückgegriffen. Das Abstellen auf die allgemeine Rücklage ist zudem konsistenter im Hinblick auf die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft für die Gemeinden.

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu § 22 Landschaftsumlage

In § 22 wird durch die Änderung klargestellt, dass eine Umlage zu erheben ist, soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen einschließlich aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragener Jahresfehlbeträge, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen, nicht decken. Die Formulierung bezieht sich auf aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge und umfasst nicht etwaig geplante Jahresfehlbeträge im Zuge der Haushaltsplanung (einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung). Zum anderen verdeutlicht die Formulierung, dass es bei der Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der längstens zulässige Vortragszeitraum abläuft oder der vorgetragene Verlust verrechnet wird. Anders als Gemeinden sind die Umlageverbände hinsichtlich ihrer Ertragshebung auf den Aufwand des laufenden Haushaltsjahres begrenzt. Festgestellte Jahresfehlbeträge eines Vorjahres stellen jedoch keinen Aufwand eines zukünftigen Haushaltsjahres dar. Daher ist die Norm hinsichtlich der Ertragshebungscompetenz zu ergänzen.

2. zu § 23a Ausgleichsrücklage

§ 75 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält die allgemeinen Haushaltsgrundsätze. § 75 Absatz 3 GO NRW sieht vor, dass zusätzlich zur allgemeinen Rücklage eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten im Eigenkapital anzusetzen ist. Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Der geltende § 23a wird gestrichelt und auf den Verweis in die entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung zurückgeführt.

3. zu § 23b Haushaltssicherungskonzept

In § 23b Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit den Regelungen über das Haushaltssicherungskonzept in Bezug genommen. Absatz 2 sah bisher vor, dass ein Landschaftsverband ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn dieser überschuldet ist - mithin das Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird. Als weiteres auslösendes Moment wird in Absatz 2 das Bestehen der Überschuldung in der mittelfristigen Finanzplanung (nicht: Ergebnis- und Finanzplanung!) benannt. Da dieses Szenario für Umlageverbände de facto im Ist nicht eintreten kann, wird dieses Momentum gestrichen.

4. zu § 23c Sonderumlage

§ 23c der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält bisher die gesetzliche Möglichkeit, eine Sonderumlage erheben zu dürfen, wenn im Zuge eines Haushaltsausgleiches im Rahmen des Jahresabschlusses das Eigenkapital in Anspruch genommen werden muss. Die bisherige Formulierung schließt auch die Inanspruchnahme der bisherigen Ausgleichsrücklage als auslösendes Moment für die Erhebung einer Sonderumlage ein. Dies ist nicht sachgerecht, da die Ausgleichsrücklage vollständig oder teilweise aus Jahresüberschüssen gebildet wird und somit für den Haushaltsausgleich zur Verfügung steht. Daher wird in der geänderten Formulierung auf eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage (statt des Eigenkapitals) im Rahmen des Jahresabschlusses zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zurückgegriffen. Das Abstellen auf die allgemeine Rücklage ist zudem konsistenter im Hinblick auf die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft für die Gemeinden.

5. zu § 32a Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält bisher keinen Verweis auf § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in dem eine Experimentierklausel geregelt ist. Durch die Aufnahme des § 32a in die Landschaftsverbandsordnung wird auch für die Landschaftsverbände die Experimentierklausel geöffnet. Eine Änderung der Inhaltsübersicht ist obsolet, da für die Landschaftsverbandsordnung keine Inhaltsübersicht geführt wird.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

1. zur Inhaltsübersicht

Infolge der Aufnahme von § 26a „Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)“ in das Gesetz über den Regionalverband Ruhr ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

2. zu § 19 Finanzierung der Verbandsaufgaben

In § 19 wird durch die Änderung klargestellt, dass eine Umlage zu erheben ist, soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen einschließlich aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragener Jahresfehlbeträge, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen, nicht decken. Die Formulierung bezieht sich auf aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge und umfasst nicht etwaig geplante Jahresfehlbeträge im Zuge der

Haushaltsplanung (einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung). Zum anderen verdeutlicht die Formulierung, dass es bei der Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der längstens zulässige Vortragszeitraum abläuft oder der vorgetragene Verlust verrechnet wird. Anders als Gemeinden sind die Umlageverbände hinsichtlich ihrer Ertragshebung auf den Aufwand des laufenden Haushaltsjahres begrenzt. Festgestellte Jahresfehlbeträge eines Vorjahres stellen jedoch keinen Aufwand eines zukünftigen Haushaltsjahres dar. Daher ist die Norm hinsichtlich der Ertragshebungskompetenz zu ergänzen.

3. zu § 20 Haushaltswirtschaft

Die in der Gemeindeordnung zu ändernden Vorschriften im 8. bis 12. Teil entfalten über den heute bestehenden Bezug in § 20 Absatz 1 auch Geltung für die Haushaltswirtschaft des Regionalverbandes Ruhr. Absatz 2 wird dahingehend gestrafft, dass im Hinblick auf die Ausgestaltung des bilanziellen Eigenkapitals auf § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verwiesen werden kann.

4. zu § 20a Haushaltssicherungskonzept

In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr wird § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit den Regelungen über das Haushaltssicherungskonzept in Bezug genommen. Absatz 2 sah bisher vor, dass der Regionalverband Ruhr ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn dieser überschuldet ist - mithin das Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird. Als weiteres auslösendes Moment wird in Absatz 2 das Bestehen der Überschuldung in der mittelfristigen Finanzplanung (nicht: Ergebnis- und Finanzplanung!) benannt. Da dieses Szenario für Umlageverbände de facto im Ist nicht eintreten kann, wird dieses Momentum gestrichen.

5. zu § 20b Sonderumlage

§ 20b des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr enthält bisher die gesetzliche Möglichkeit, eine Sonderumlage erheben zu dürfen, wenn im Zuge eines Haushaltsausgleiches im Rahmen des Jahresabschlusses das Eigenkapital in Anspruch genommen werden muss. Die bisherige Formulierung schließt auch die Inanspruchnahme der bisherigen Ausgleichsrücklage als auslösendes Moment für die Erhebung einer Sonderumlage ein. Dies ist nicht sachgerecht, da die Ausgleichsrücklage vollständig oder teilweise aus Jahresüberschüssen gebildet wird und somit für den Haushaltsausgleich zur Verfügung steht. Daher wird in der geänderten Formulierung auf eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage (statt des Eigenkapitals) im Rahmen des Jahresabschlusses zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zurückgegriffen. Das Abstellen auf die allgemeine Rücklage ist zudem konsistenter im Hinblick auf die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft für die Gemeinden.

6. zu § 26a Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr enthält bisher keinen Verweis auf § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in dem eine Experimentierklausel geregelt ist. Durch die Aufnahme des § 26a in das genannte Gesetz wird auch für den Regionalverband Ruhr die Experimentierklausel geöffnet.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

1. zu § 19 Verbandsumlage

In § 19 wird durch die Änderung klargestellt, dass eine Umlage zu erheben ist, soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen einschließlich aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragener Jahresfehlbeträge, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen, nicht decken. Die Formulierung bezieht sich auf aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge und umfasst nicht etwaig geplante Jahresfehlbeträge im Zuge der Haushaltsplanung (einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung). Zum anderen verdeutlicht die Formulierung, dass es bei der Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der längstens zulässige Vortragszeitraum abläuft oder der vorgetragene Verlust verrechnet wird. Anders als Gemeinden sind die Umlageverbände hinsichtlich ihrer Ertragshebung auf den Aufwand des laufenden Haushaltsjahres begrenzt. Festgestellte Jahresfehlbeträge eines Vorjahres stellen jedoch keinen Aufwand eines zukünftigen Haushaltsjahres dar. Daher ist die Norm hinsichtlich der Ertragshebungscompetenz zu ergänzen.

2. zu § 19a

§ 75 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält die allgemeinen Haushaltsgrundsätze. § 75 Absatz 3 GO NRW sieht vor, dass zusätzlich zur allgemeinen Rücklage eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten im Eigenkapital anzusetzen ist. Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Der geltende § 19a wird gestrichelt und auf den Verweis in die entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung zurückgeführt.

Artikel 6

Änderung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu § 5 Betriebsausschuss

§ 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beinhaltet die Regelungen für den Betriebsausschuss. In § 5 Absatz 5 Satz 1 ist im geltenden Recht vorgesehen, dass, für Zwecke der Jahresabschlussprüfung, der Betriebsausschuss der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlägt. Die vorgesehene Änderung führt daher zur Abschaffung von Bürokratie: Der Zwischenschritt – mit dem Vorschlag einer Jahresabschlussprüferin oder eines Jahresabschlussprüfers an die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – kann ersatzlos entfallen. Dies führt sowohl auf Seiten des Betriebsausschusses als auch auf Seiten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu Verfahrenserleichterungen.

2. zu § 9 Vermögen des Eigenbetriebs

§ 9 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 ordnet an, dass die Eröffnungsbilanz eines neu zu errichtenden Eigenbetriebs zu prüfen ist. Im Halbsatz 2 sieht derzeit einen Verweis in § 103 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vor. Infolge der Änderungen in § 103 und der Zusammenführung der Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Prüfung in § 21 der Eigenbetriebsverordnung, wird durch die Änderung im Halbsatz 2 auf eben diesen verwiesen.

3. zu § 19 Buchführung und Kostenrechnung

Die Änderung ist redaktioneller Art.

4. zu § 21 Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung

§ 21 Absatz 1 sieht vor, dass für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist. Damit wird die Regelung aus § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auch auf die Eigenbetriebe übertragen. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 zu Ziffer 15 wird verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 ordnet an, dass der Jahresabschluss zu prüfen ist. Für Eigenbetriebe und Einrichtungen nach § 107 Absatz 2, die wie Eigenbetriebe geführt werden, ergibt sich damit – unabhängig von der Größe des Eigenbetriebes – eine Prüfungspflicht für den Jahresabschluss. Satz 2 regelt, wer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden kann. Satz 3 sieht über den Verweis nach § 102 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - neu - vor, dass eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer nach Satz 1 gewechselt werden soll, wenn diese fünf Jahresabschlüsse geprüft hat. Satz 4 nimmt einen Regelungsinhalt auf, der bisher in § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst geregelt war.

Absatz 3 Satz 1 schreibt für die Jahresabschlussprüfung die Beauftragung von § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vor. Satz 2 übernimmt einen Regelungsinhalt, der bisher in § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verortet ist. Satz 3 stellt klar, dass sofern ein Lagebericht aufgrund der Größe des Eigenbetriebs aufzustellen ist, dieser auch Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist.

Absatz 4 übernimmt einen weiteren Regelungsinhalt aus § 103 und sieht vor, dass die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung durch den Eigenbetrieb zu tragen sind.

5. zu § 24 Anhang, Anlagenspiegel

§ 24 Absatz 1 wird in Übereinstimmung mit den Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst. Je nach Größe des Eigenbetriebs ergibt sich diese Angabe aus der Anwendung § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches selbst, so dass auf eine gesonderte Vorgabe verzichtet werden kann. In der Folge wird Absatz 2 zu Absatz 1 und die Absatzbezeichnung kann entfallen.

6. zu § 25 Lagebericht

§ 25 kann entfallen, da sich die Aufstellung des Jahresabschlusses in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften ergibt. Je nach Größe ist zukünftig ein Lagebericht zu erstellen, dessen Inhalt sich dann nach den einschlägigen Vorschriften im Handelsgesetzbuch richtet. Einer gesonderten Vorschrift bedarf es daher nicht mehr.

7. zu § 26 Rechenschaft

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 und 3 stellen einen Rechtsverweis zu § 21 „Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung“ her. Die Absätze 2 bis 4 werden infolge der vorgesehenen Änderungen an diese angepasst.

- 8. zu § 27 Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**
Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts

- 1. zu § 7 Umwandlung von Regiebetrieben**
Die Änderung ist redaktioneller Art.

- 2. zu § 22 Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung**
§ 22 Absatz 1 sieht vor, dass für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen ist, soweit aus der Verordnung selber oder aus der Unternehmenssatzung nach § 5 nichts anderes ergibt. Damit wird die Regelung aus § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß auch auf die Unternehmen übertragen, die der genannten Verordnung unterfallen. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 zu Ziffer 15 wird verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 ordnet an, dass der Jahresabschluss zu prüfen ist. Für die Unternehmen im Geltungsbereich der genannten Verordnung ergibt sich damit – unabhängig von der Größe – eine Prüfungspflicht für den Jahresabschluss. Satz 2 nimmt einen Regelungsinhalt auf, der bisher in § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst geregelt war. Satz 3 erstreckt die Jahresabschlussprüfung auch auf den Lagebericht, sofern dieser - aufgrund der jeweiligen Größe und/oder Rechtsform - zu erstellen ist.

Absatz 3 sieht vor, dass die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung durch das Unternehmen zu tragen sind.

- 3. zu § 25 Anhang, Anlagenspiegel**
Für den Anhang und die dort zu tätigen Angaben gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Insofern bedarf es keiner gesonderten Vorgaben im Rahmen dieser Verordnung, so dass der Absatz 1 gestrichen werden kann. In Absatz 2 entfällt in der Folge die Absatzbezeichnung.
- 4. zu § 26 Lagebericht**
Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Eine gesonderte Vorschrift über die Abfassung des Lageberichtes ist daher entbehrlich. In der Folge kann § 26 aufgehoben werden.

5. zu § 27 Rechenschaft

Durch die Änderung in Absatz 1 wird auf die Generalnorm über die Aufstellung des Jahresabschlusses und seiner Prüfung in § 22 verwiesen. Da die Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches Regelungen über den Aufstellungszeitraum, die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und eines etwaig zu erstellenden Lageberichtes enthalten, kann die Überschrift auf den inhaltlichen Kern „Rechenschaft“ reduziert werden. Absatz 2 kann gestrichen werden, da die Inhalte in die Generalnorm des § 22 aufgenommen werden. In der Folge wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 und redaktionell geändert gefasst.

Artikel 8**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Artikel 8 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 31. Dezember 2023. Im Wege einer Übergangsregelung in Artikel 8 Absatz 2 wird gewährleistet, dass für bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes beschlossene und veröffentlichte Haushaltssatzungen das vor dem 31. Dezember 2023 geltende Recht weiter fort gilt und vor Verkündung bereits beschlossene und veröffentlichte Haushaltssatzungen mit Blick auf das rückwirkende Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig bleiben und nicht neu aufgestellt werden müssen.

Die damit bei erst nach diesem Zeitpunkt erfolgender Verkündung des Gesetzes eintretende Rückwirkung ist unbedenklich. Es handelt sich um eine grundsätzlich zulässige unechte Rückwirkung. Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2024 (oder im Falle eines Doppelhaushaltes 2024/2025), die vor der Verkündung dieses Gesetzes im Rat beschlossen und nach einem Anzeige- beziehungsweise Genehmigungsverfahren öffentlich bekanntgegeben werden, sind nach dem bis dahin geltenden Recht aufgestellt, beraten, beschlossen und veröffentlicht worden.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten finden die Erleichterungen im Hinblick auf die Jahresabschlusserstellung hingegen bereits für das Haushaltsjahr 2023 Anwendung (insbesondere Verlängerung des Aufstellungszeitraumes von drei auf sechs Monate, automatische Erhöhung der Ausgleichsrücklage durch einen Jahresüberschuss, sofern dieser nicht für den Haushaltsausgleich verwendet wird).